



Vorlage KuSA_20/2024
zur öffentlichen Sitzung des
Kultur-, Schul- und Europa-
ausschusses
am 20.11.2024

Anlagen

1: Auflistung EU-
Gesetzgebung

An die
Mitglieder
des Kultur-, Schul- und Europaausschusses

**Übersicht europäischer Normen und deren Einfluss auf die Kreisverwaltung
- Sachstandsbericht -**

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Kenntnisnahme	20.11.2024	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage um einen Bericht, der keine Auswirkungen nach sich zieht.	

Sachverhalt und Begründung:

Übersicht europäischer Normen und deren Einfluss auf die Kreisverwaltung

Im Jahr 2005 wurde den Mitgliedern des damaligen KuSA eine beispielhafte Übersicht der Bereiche vorgelegt, in denen europäische Normen Einfluss auf die Arbeit der Landkreisverwaltung haben. Nachdem der Wunsch geäußert wurde, diese Vorlage „neu aufzulegen“, haben die Dezernate für ihre jeweiligen Bereiche eine Auflistung erstellt, die die entsprechenden Regelungen zuordnet.

In der Vorlage befinden sich daraus Themen, die ausführlicher aufgegriffen werden, während in der Anlage weitere Regelungen ergänzend aufgeführt sind. Die Zusammenstellung spiegelt keine vollumfängliche Auflistung wider und hat damit auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie beispielhaft die Rechtslage in den einzelnen Bereichen aufzeigen.

Zu den zentralen Bereichen, in denen sich EU-Gesetze auf den Landkreis auswirken, zählen u.a. die Umwelt- und Klimapolitik, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, die Regionalpolitik und Strukturförderung, Vergaben sowie Digitalisierung und Infrastruktur und Soziale- bzw. Bildungsprogramme.

Die Auflistung unterstreicht, dass europäische Gesetze und Richtlinien die Arbeit der Landkreise in vielfältiger Weise beeinflussen. Für die Kreisverwaltung besteht die Herausforderung darin, EU-Vorgaben lokal umzusetzen – oft mit knappen Ressourcen.

Dezernat II

Immissionsschutz:

Auch in den vergangenen Jahren waren im Bereich des Immissionsschutzes vermehrt EU-Vorgaben zu beachten, die in nationales Recht umgesetzt wurden. In erster Linie wurden dabei Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gewerblicher und industrieller Anlagen sowie an die Luftqualität insgesamt verschärft, was zu einem Handlungsbedarf bei den Unternehmen aber auch bei der Bevölkerung (Fahrverbote in den ausgewiesenen Umweltzonen für Fahrzeuge ohne die jeweils erforderliche Umweltschilde) geführt hat.

Insgesamt werden die immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (auch) aufgrund der EU-Regelungen zum Umweltschutz immer komplexer. Dies führt auch zu Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden.

So ist die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010, über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - "IED/IE-Richtlinie") eine europäische Regelungsgrundlage für die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, Umweltstandards in Europa anzugleichen und dadurch gerechtere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Ziel ist auch, die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu vermindern. Dafür müssen Industrieanlagen die besten verfügbaren Techniken (BVT) einsetzen. Auch setzt sie einen Rahmen für die Kontrolle von Industrietätigkeiten. Im Nachgang zu dieser Richtlinie erfolgten bundesrechtliche Neueinstufungen gewerblicher bzw. industrieller Anlagen, Änderungen an den behördlichen Zuständigkeiten und eine Verschärfung der behördlichen Überwachung.

Luftreinhaltung/Umweltzonen:

Zwar konnte inzwischen die „regionale Umweltzone Leonberg/Hemmingen und Umgebung“ aufgrund einer deutlichen Verbesserung der dortigen Luftqualität wieder aufgehoben werden, die „regionale Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung“ besteht aber fort. Zudem beabsichtigt die EU, die Luftqualitätsanforderungen nochmals deutlich zu verschärfen, so dass sich gar weiterer Handlungsbedarf ergeben könnte.

Ausbau erneuerbarer Energien:

Die EU hat auch Regelungen für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien getroffen. Beispiele dafür sind:

- Die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.
- Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Klimaschutz:

An zentraler Stelle steht das EU-Klimaschutzgesetz, es macht die Zielvorschläge des EU Green Deals und der Langzeitstrategie rechtlich verbindlich und bildet das Fundament der europäischen Klimaschutzpolitik. Darin wird das Jahr 2050 als Zieljahr für die Netto-Treibhausgasneutralität der gesamten EU festgelegt. Es muss allerdings betont werden, dass das Land Baden-Württemberg schon das Jahr 2040 als Zieljahr für die Netto-Treibhausgasneutralität in §10 KlimaG BW festgelegt hat. Der Landkreis Ludwigsburg hat sich durch einen Beschluss im AUT verpflichtet, das Ziel des Landes einzuhalten.

Des Weiteren ist die „Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ zu nennen, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32 % beträgt.

Außerdem gibt es noch die „Richtlinie zur Energieeffizienz“, in der festgelegt wurde, dass der Energieverbrauchs im Jahr 2030 um mindestens 11,7 % gegenüber den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 reduziert werden soll.

Nachhaltige Mobilität:

Das Paket „Fit für 55“ ist Teil des EU Green Deals und umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften. Für den Bereich Mobilität sind z.B. folgende Maßnahmen enthalten:

- Verordnung über CO₂-Normen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge
Mit der Verordnung werden progressive EU-weite Emissionsreduktionsziele für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für 2030 und darüber hinaus eingeführt, und ein neuer Zielwert von 100 % für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für 2035 festgelegt (das sogenannte Verbrennerverbot).

- **Infrastruktur für alternative Kraftstoffe**

Das Hauptziel der Verordnung besteht darin, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in ausreichendem Maße Zugang zu einem Lade- bzw. Betankungsinfrastrukturnetz für alternative Kraftstoffen zu gewährleisten. Unter anderem sind folgende Ziele enthalten:

- Installation von Ladestationen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge alle 60 km
- bis 2030 Errichtung von Wasserstofftankstellen, die sowohl Personenkraftwagen als auch schwere Nutzfahrzeuge versorgen, in allen städtischen Knoten
- einfache Bezahlung für Nutzer von Elektrofahrzeugen oder Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb an Ladestationen oder Tankstellen

Naturschutz:

Seit 2005 hat sich im Naturschutzrecht eine Vielzahl von Änderungen ergeben. Die Europäische Union hat im Bereich des Naturschutzrechts eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien erlassen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Das EU-Recht beeinflusst das Naturschutzrecht der Mitgliedstaaten daher erheblich, indem es Mindeststandards für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen setzt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Vorgaben in nationales Recht umzusetzen und regelmäßig über ihre Fortschritte zu berichten. Zu den wichtigsten Richtlinien gehören die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), die gemeinsam das Netzwerk Natura 2000 bilden. Diese Richtlinien zielen darauf ab, die biologische Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensräume und Arten zu erhalten.

Als aktuelles Beispiel hervorzuheben ist auch hier der European Green Deal.

Wasser

Die bereits am 22.12.2000 in Kraft getretene europäische Wasserrahmenrichtlinie, die als Grundlage für eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten dient, wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz für Baden-Württemberg in nationales Recht umgesetzt. Durch einheitliche flussgebietsbezogene Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne soll in den Gewässern ein guter Zustand erreicht werden. Dafür werden auch umfangreiche Informationen über die Gewässer gesammelt. Die Wasserrahmenrichtlinie und die daraus entwickelten Maßnahmen und Pläne werden fortlaufend fortgeschrieben bzw. umgesetzt. Derzeit befinden wir uns im dritten Bewirtschaftungszeitraum, der bis Ende 2027 läuft.

Im Bereich der Abwasserentsorgung werden derzeit im Rahmen der Europäischen Strategie Green Deal und Null-Schadstoff-Strategie (2020) diverse europäischen Richtlinien und Verordnungen überarbeitet. Dazu zählt u.a. die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), die Änderung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Umweltqualitätsnormenrichtlinie (UQN-RL) sowie die Kommunalabwasser-Richtlinie.

Im Hinblick auf die Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser in der Landwirtschaft, wurde mit der EU VO vom 25. Mai 2020 entsprechende Mindestanforderungen festgelegt. Die EU-VO (Water Reuse) gilt seit 26.06.2023 unmittelbar und bedarf daher keiner Umsetzung in nationales Recht. Allerdings ist sie ohne begleitende nationale Rechtssetzung kaum vollziehbar. Es sind daher noch ergänzende Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz angedacht.

Abfall

Auch im Abfall sind insbesondere durch das EU-Legislativpaket des Europäischen Parlaments zur Kreislaufwirtschaft im Jahr 2018 Novellierungen der wesentlichen abfallrechtlichen Regelungen erfolgt – u.a. der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Elektroaltgeräte richtlinie, der Batterierichtlinie, der Altfahrzeugrichtlinie und der Deponierichtlinie. Sie wurden durch die Novellierung diverser Gesetze bzw. VO bereits in deutsches Recht umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie betreffen u.a. die erweiterten Anforderungen zur Förderung der Abfallvermeidung, Zielfestlegungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Siedlungsabfällen, Mindestanforderungen für erweiterte Systeme der Herstellerverantwortung sowie neue Anforderungen an die getrennte Sammlung z.B. von Bauabfällen und ab 2025 auch Getrenntsammlung für Alttextilien. Zudem sind Maßnahmen zur Wiederverwendung bzw. Reparatur von Produkten zu stärken bzw. zu fördern.

Als neues Recyclingziel für Siedlungsabfälle wurde bis 2035 eine Quote von 65 Prozent der Abfälle ausgegeben.

Immissionsschutzrecht

Im Bereich des Immissionsschutzes sind in den letzten Jahren zahlreiche EU-Richtlinien zu beachten, die in nationales Recht umgesetzt wurden. Mehrere europäische Vorgaben sind z.B. im Jahr 2021 in die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingeflossen. Derzeit werden alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen hinsichtlich deren Konformität geprüft. Ggf. ist durch den Betreiber eine Altanlagenanierung durchzuführen. Ebenfalls von größerer Bedeutung in den letzten Jahren war die nationale Umsetzung der MCP-Richtlinie in Form der 44. BImSchV. Diese regelt Emissionen und Betreiberpflichten von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und findet breitflächig Anwendung.

Arbeitsschutzrecht

Das EU-Recht greift tief in den Vollzug der Arbeitsschutzverwaltung ein. Dabei insbesondere dann, wenn es um die konkrete Ausgestaltung von Arbeitsstätten, die Benutzung von Arbeitsmitteln, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, die Gefährdung durch Arbeitsstoffe oder durch physikalische Einwirkungen, aber auch um die Pflichten des Arbeitgebers sowie des Arbeitnehmers geht.

Geoinformation:

Im Bereich Geoinformation wird die Arbeit von zwei EU-Richtlinien tangiert.

- INSPIRE-Richtlinie

In besonderem Maße betrifft die INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft den Bereich Geoinformation. Diese Richtlinie wurde durch das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) in nationales Recht und als Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) im Land für die geodatenhaltenden Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts umgesetzt. Durch Schaffung einer Europäischen Geodateninfrastruktur, die sich auf die national aufzubauenden Geodateninfrastrukturen (GDI) stützt, soll die Verwendung interoperabler Geodaten und Geodienste über die verschiedenen Verwaltungsebenen hinweg ermöglicht werden. In der Praxis fordert INSPIRE eine einheitliche Beschreibung der Geodaten und deren Bereitstellung im Internet, mit Diensten für Suche, Visualisierung und Download. Auch die Daten selbst müssen in einem einheitlichen Format vorliegen. Deshalb baut das Landratsamt in Zusammenarbeit mit den Kommunen eine interkommunale GDI auf. Ein Beispiel hierzu ist die INSPIRE-konforme Bereitstellung der im Landkreis vorliegenden Bebauungspläne. Derzeit werden auch die Flächennutzungspläne für die öffentliche Bereitstellung vorbereitet.

- **PSI-Richtlinie**

Indirekt betrifft die neugefasste PSI-Richtlinie (Richtlinie 2019/1024) über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ebenfalls den Bereich Geoinformation. Diese Richtlinie wurde durch das Datennutzungsgesetz (DNG) für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors in nationales Recht umgesetzt. Hierin sind die praktischen Regelungen zur Vereinfachung der Weiterverwendung von offenen (Geo-)Daten öffentlicher Stellen beinhaltet. Weiterhin wird beschrieben, welche (Geo-)Daten als „hochwertig“ anzusehen sind und somit der Öffentlichkeit und Unternehmen zur Weiterverarbeitung und Nutzung i.d.R. entgeltfrei als Open Data bereitgestellt werden müssen. In diesem Fall sind die Geobasisdaten der amtlichen Vermessungsverwaltung teilweise davon betroffen. Die Bereitstellung erfolgt seit 9. Juni 2024 über das zuständige Landesamt.

Flurneuordnung:

Im Bereich Flurneuordnung sind EU-Richtlinien hauptsächlich während der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen aus allen Rechtsbereichen zu beachten – z.B. naturschutzfachliche Richtlinien wie Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) oder auch die Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Auch bei der Zuteilung von neu gebildeten Flurstücken spielen die Richtlinien eine Rolle, um die Wertgleichheit von alten und neuen landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Wald:

Die EU verfügt über keine gemeinsame Forstpolitik. Diese bleibt somit in erster Linie eine nationale Angelegenheit. Dennoch haben zahlreiche Maßnahmen der EU Auswirkungen auf die Wälder der EU.

- **EU-Waldstrategie für 2030:** Die EU-Waldstrategie für 2030 ist eine Leit-Initiative des europäischen grünen Deals und bezieht sich auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. Durch die Waldstrategie soll zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele der EU sowie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Klimaneutralität beigetragen werden. In der Strategie wird die zentrale und multifunktionale Rolle der Wälder und der Beitrag aller Akteure der Forstwirtschaft und der gesamten forstwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verwirklichung einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft anerkannt.
- **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP):** Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist die Hauptquelle europäischer Finanzmittel für die Wälder. 90% der Mittel der EU für Wälder stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- **Weitere Maßnahmen der EU:**
Die EU hat weitere Richtlinien und Verordnungen zugunsten der Wälder getroffen. Beispiele dafür sind:
 - Die Richtlinie 2000/29 sieht vor, die Ausbreitung von Schadorganismen in Wäldern zu bekämpfen.
 - Die Richtlinie 2018/2001 sieht die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor.
 - Die Verordnung 2021/783 regelt die ressourcenschonende Nutzung von Wäldern.
 - Die Verordnung 2023/115 soll sicherstellen, dass die von EU-Bürgern erworbenen Produkte nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung weltweit beitragen.

Die genannten Strategien, Richtlinien und Verordnungen sind hinsichtlich der Waldbewirtschaftung im Landkreis Ludwigsburg gut zu berücksichtigen. Inwieweit die aktuell diskutierte Ausweitung der Schutzgebiete (30% aller Landflächen der EU) Auswirkungen auf die Wälder im Landkreis haben, ist noch nicht absehbar.

Landwirtschaft

Der Fachbereich Landwirtschaft ist in großem Umfang von EU-Regelungen betroffen. Dies trifft insbesondere im Bereich der Agrarförderung zu, da die EU seit ihrer Gründung den engen und zunehmend komplizierteren Rahmen für die Agrarförderung vorgibt, damit es keine größeren Wettbewerbsverzerrungen im gemeinsamen Agrarmarkt der EU gibt. Als Untere Landwirtschaftsbehörde ist der Fachbereich Landwirtschaft für die Abwicklung der Fördermaßnahmen im Gemeinsamen Antrag im Landkreis Ludwigsburg und in der Landeshauptstadt Stuttgart zuständig. Darin sind alle vollständig von der EU-finanzierten Maßnahmen (sog. Erste Säule), die von der EU-Kofinanzierten Landesprogramme sowie einige wenige Landesförderungen zusammengefasst, die nach der bewirtschafteten Fläche oder der Tierzahl jährlich ausgezahlt werden. Hierzu gehören zum Beispiel die EU-Direktzahlungen mit Junglandwirteförderung, Ökoregelungen und Tierprämien oder die Landesprogramme FAKT (Förderprogramm Agrarstruktur, Klimaschutz, Tierwohl), Landschaftspflege-richtlinie und viele mehr. Die EU gibt hier für einen in der Regel siebenjährigen Zeitraum die Bestimmungen für die EU-Förderungen und den Rahmen für die kofinanzierten Maßnahmen vor, wobei der aktuelle Förderzeitraum wegen verzögerter Abstimmungen innerhalb der EU nur von 2023 bis 2027 geht. Problematisch sind die zunehmende Komplexität der Regelungen, die komplizierten und (für Landwirte wie für die Verwaltung) bürokratischen Regelungen und die ständigen Überarbeitungen und Änderungen. Gleichzeitig haben die Zahlungen aus dem Gemeinsamen Antrag mit rund 11 Mio. € jährlich für die rund 1.200 Landwirtschaftlichen Betriebe im Dienstbezirk sehr große Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe.

Im aktuellen Förderzeitraum wurde entsprechend dem Green Deal der EU über die sog. Konditionalität verpflichtende Umweltvorgaben eingeführt, die von den Landwirten einzuhalten und vom Fachbereich Landwirtschaft zu kontrollieren sind (z.B. zum Grünlanderhalt, zur Stilllegung, zum Fruchtwechsel u.a.). Auch die Vorgaben zur Kontrolle sind von der EU im Rahmen des 1992 eingeführten und mit jeder Agrarreform angepassten, modernisierten und weiter verfeinerten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) in engem Rahmen vorgegeben und werden durch nationale und Landesrecht konkretisiert. Durch die von der EU zunehmend geforderte Digitalisierung (grafische Antragstellung seit 2014, rein elektronisch seit 2021; seit 2023 Überfliegung aller Flächen mittels Satelliten zur Kontrolle der Flächen und Nutzungen) ist der Druck auf die EDV-Programmierung enorm und regelmäßig werden wesentliche Programmteile erst im laufenden Antragsjahr programmiert.

Auch im Bereich der Agrarinvestitionsförderung inklusive der Förderung von Diversifizierungsmaßnahmen (z.B. Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, u.a.), in denen der Fachbereich Betriebe berät, Förderanträge fachlich prüft und bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen mitzuständig ist, stammen die wesentlichen Fördervorgaben und -Schwerpunkte von der EU und werden ebenfalls im o.g. sieben- bis fünfjährigen Zeitraum angepasst.

Auch im Landwirtschaftlichen Fachrecht gehen zahlreiche Vorgaben auf EU-Verordnungen und teilweise auch EU-Richtlinien zurück. Zudem sind einige EU-Vorgaben über die sogenannte Konditionalität mit den landwirtschaftlichen Förderungen verknüpft, so dass es zum einen von der EU vorgegebene Kontrollquoten und zum anderen bei festgestellten Verstößen Kürzungen der Agrarförderungen gibt (z.B. für FFH- oder Nitratrichtlinie, Tierkennzeichnung u.a.).

Wesentliche Regelungsbereiche der EU betreffen umweltrelevante Bereiche der Landbewirtschaftung, die von der Unteren Landwirtschaftsbehörde im Wege der Beratung umgesetzt und im Rahmen der Fachrechtskontrollen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis auch kontrolliert werden; bei festgestellten Verstößen sind entsprechende Bußgeldverfahren einzuleiten. So macht die EU-Pflanzenschutzverordnung Vorgaben zur Indikation und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Sachkunde des Anwenders bzw. Beraters oder Verkäufers. Die im Rahmen des Green Deals der EU festgelegten Ziele zur Pflanzenschutzmittelreduktion werden – umgesetzt in nationalem und Landesrecht – von den Beraterinnen und Beratern des Fachbereichs Landwirtschaft im

Wege der Beratung, mit Unterstützung von ausgewählten Demo-Betrieben und entsprechenden Versuchen versucht umzusetzen. Im Bereich der Düngung stammen wesentliche Vorgaben zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Flächen aus der EU-Nitratrichtlinie und bezüglich des Eintrags von Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmitteln in ober- und unterirdische Gewässer aus der Wasserrahmenrichtlinie, die die Wiederherstellung einer guten Qualität der Grund- und Oberflächengewässer zum Ziel hat. Daraus resultieren in der landesspezifischen Umsetzung teilweise sehr konkrete Vorgaben/Auflagen für die Landbewirtschaftung in den sogenannten gefährdeten Grundwasserkörpern.

Im Bereich der Tierhaltung sind vor allem für die Beratungs- und Bildungsaufgaben des Fachbereichs Landwirtschaft EU-Vorgaben in den Bereichen Futtermittel, Tierkennzeichnung, Tierschutz-nutztierhaltung (mit Mindestanforderungen an Ställe etc.) und bezüglich einiger Tierseuchen (Blauzunge, TSE) relevant.

In der Tierzucht, für die der Fachbereich Landwirtschaft landesweite Zuständigkeit bei der Schaf- und Ziegenzucht, im Sachgebiet Besamung und bei diversen Tierzuchtförderungen hat, gibt es ebenfalls eine Vielzahl von EU-Regelungen, die die tägliche Arbeit beeinflussen. Neben der TSE-Verordnung sind die Vorgaben der EU-Tierzucht-Verordnung für die Überwachung und Begleitung der Tierzuchtverbände relevant – sei es bei der EU-Konformen Überarbeitung von Zuchtprogrammen, der Überwachung der Besamung, dem Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere oder Sperma oder bei der Vorbereitung von Märkten und Auktionen der Verbände, bei denen zahlreiche veterinärrechtliche Auflagen zu beachten sind, die teilweise (TSE, Blauzunge) ebenfalls auf EU-Recht zurückgehen.

Abfall

Im Bereich „Abfall“ ist insbesondere die Arbeit der AVL GmbH von EU-Richtlinien und -Verordnungen betroffen. Die Umsetzung dieser Vorgaben wirkt sich nachfolgend auch auf die Abfallgebühren und somit den Fachbereich Abfallgebühren aus.

Im Juni 2018 wurden die Richtlinien des EU-Kreislaufwirtschaftspakets im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Kernbestandteil des EU-Kreislaufwirtschaftspakets war die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie von 2008, welche durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Legislativpaket enthielt darüber hinaus auch Änderungen der Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und der Deponierichtlinie sowie die neu geschaffene Einweg-Kunststoff-Richtlinie.

Die Abfallrahmenrichtlinie von 2008 definiert Begriffe wie Abfall und gefährlicher Abfall. Sie führt aus, was unter Vermeidung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung, Verwertung, Recycling und Beseitigung zu verstehen ist. Die Richtlinie baut folglich auf den Grundgedanken einer Prioritätenrangfolge (Abfallhierarchie) auf, an der sich die Mitgliedsstaaten orientieren sollen: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (zum Beispiel energetische Verwertung) und Beseitigung.

Die Abfallrahmenrichtlinie von 2018 gibt Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling vor. Zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling von Abfällen wurde vor allem die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen – spezifiziert nach Abfallarten – verschärft. Soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt, betreffen diese Vorgaben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – und damit auch die Abfallwirtschaft des Landkreises. So müssen europaweit ab 2024 Bioabfälle und ab 2025 Alttextilien getrennt gesammelt werden. Beide Vorgaben erfüllt der Landkreis Ludwigsburg bereits heute.

In Zusammenhang mit dem nationalen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurden auch die Vorgaben für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Bezug auf die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen und die Abfallberatung konkretisiert.

Ebenso wurden die Vorgaben der Einweg-Kunststoff-Richtlinie zur finanziellen Beteiligung der Produktverantwortlichen an den Kosten zur Reinigung der Umwelt integriert. Ferner wurde die freiwillige Rücknahme von Produkten durch die Hersteller und Vertrieber neu geregelt.

Im Kontext des Green Deal ist die Umsetzung des „Aktionsplans Kreislaufwirtschaft“ vorgesehen. Im Bereich des Abfallrechts beinhaltet der „Aktionsplan Kreislaufwirtschaft“ eine verbesserte Abfallpolitik zur Förderung der Abfallvermeidung und des Kreislaufprinzips, die Stärkung des Kreislaufprinzips in einer schadstofffreien Umwelt, die Schaffung eines gut funktionierenden EU-Marktes für Sekundärrohstoffe und Regelungen zu Abfallausföhren aus der EU. Auch das bisherige Abfallrecht wird grundsätzlich horizontaler und vom gesamten Lebenszyklus betrachtet und entsprechend überarbeitet. Das „Fit-for-55-Paket“, mit dem die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um 55% gesenkt werden sollen, sieht vor, die thermische Abfallbehandlung ab 2028 in den Emissionshandel nach eingehender Prüfung einzubeziehen. Deutschland hat mit dem Einbezug der thermischen Abfallbehandlung in den Emissionshandel durch die Regelungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) einen nationalen Sonderweg beschritten. Damit unterliegt die thermische Abfallbehandlung in Deutschland bereits ab 2025 der CO₂-Bepreisung.

Im Rahmen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft im Green Deal wurde beschlossen, die bestehende Ökodesign-Richtlinie in eine Verordnung umzuwandeln. Darin sollen nicht mehr nur Mindestanforderungen für den Energie- oder Ressourcenverbrauch geregelt werden, sondern sie soll auf besonders umweltschädliche Produktgruppen ausgeweitet werden. Sie soll verpflichtende produktübergreifende Vorgaben für Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Upcycling oder Wiederverwertbarkeit sowie die Einführung eines digitalen Produktpasses beinhalten.

Kurz vor der Verabschiedung steht die neue Verpackungsverordnung. Damit wird die bestehende Verpackungsrichtlinie überarbeitet. Als Verordnung gilt sie unmittelbar und muss – anders als Richtlinien – nicht zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Sie verfolgt das Ziel der Verringerung von Verpackungsabfällen, gibt Recyclingquoten vor, regelt den Mindestrezyklateinsatz, die Recyclingfähigkeit aller Verpackungen 2030 durch Design, eine vorgeschriebene Kompostierbarkeit für einzelne Produkte wie Teebeutel, Kaffeekapseln und Obst- und Gemüsesticker, die Einführung verpflichtender Pfandsysteme für Kunststoffflaschen und Aluminiumdosen und einheitliche Etiketten zur Mülltrennung.

Dezernat III

Straßenverkehr

Die Europäische Kommission stellte 1996 in ihrem Grünbuch "Künftige Lärmschutzpolitik" fest, dass Lärm eines der wichtigsten lokalen Umweltprobleme in Europa darstelle. Allerdings hätten Lärminderungsmaßnahmen im Allgemeinen eine geringere Priorität als Maßnahmen zur Minderung anderer Umweltprobleme. Daher sollte ein europäisches Konzept zur Lärminderung geschaffen werden: die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie betrachtet die großen Lärmquellen von Umgebungslärm: Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume. Dabei verfolgt die Richtlinie einen dreistufigen Ansatz:

- Die Belastung durch Umgebungslärm wird ermittelt und in Lärmkarten dargestellt.
- Die Öffentlichkeit wird über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert.
- Für Belastungsbereiche werden Aktionspläne ausgearbeitet. Aktionspläne sollen Lärmproblemen entgegenwirken und Lärmauswirkungen regeln. Sie können Maßnahmen zur Lärminderung enthalten. Ruhige Gebiete sollen gegen eine Zunahme des Lärms geschützt werden. Die Öffentlichkeit kann bei der Aktionsplanung mitwirken.

Zusätzlich sollen die ermittelten Daten zur Belastung durch Umgebungslärm Grundlage für Maßnahmen zur Lärminderung an der Quelle sein: das sind insbesondere Straßen- und Schienenfahrzeuge sowie Flugzeuge.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde im Sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV). in deutsches Recht umgesetzt. Zuständig für die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung der Lärmaktionspläne sind in Baden-Württemberg die Städte und Gemeinden. Die Kreisverwaltung muss die Maßnahmen der von den Kommunen erstellten Lärmaktionspläne prüfen und die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen.

Nahverkehr

Vergabeverfahren im Busverkehr

Im Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (kurz: VO 1370/2007) in Kraft getreten, die die Vergabe und Finanzierung des gesamten öffentlichen Personennahverkehr durch die zuständigen Behörden regelt. Die Verordnung löste nach Ablauf einer zehnjährigen Übergangszeit (bis Ende 2019) das bisherige System der Kooperationsverträge im Verbundraum ab.

Durch einen regulierten Wettbewerb sollten sichere, effiziente und hochwertige Personenverkehrsleistungen gewährleistet werden. Ziel der EU war es, durch den Wettbewerb einen attraktiven Nahverkehr zu niedrigen Kosten zu erreichen und die Ungleichheiten zwischen den Verkehrsunternehmen der verschiedenen Mitgliedsstaaten abzubauen.

Grundsätzlich sieht die EU-Verordnung für die Vergabe von Verkehrsleistungen eine Direktvergabe oder eine Vergabe im wettbewerblichen Verfahren vor.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 an den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebenden geänderten europäischen Rechtsrahmen angepasst. Dabei wurden die Funktionen von ÖPNV-Aufgabenträgern und der Genehmigungsbehörde nach PBefG neu geordnet. Außerdem wurden die Anforderungen an die Vergabeverfahren neu in das PBefG aufgenommen. Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV in seinem Gebiet ist der Landkreis Ludwigsburg.

Zur Bearbeitung und Durchführung der wettbewerblichen Verfahren mussten die Aufgabenträger zusätzliches Personal einstellen und sich – aufgrund der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen – von externen Firmen beraten lassen. Der Landkreis Ludwigsburg hat in der ersten Vergaberunde im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 elf Linienbündel europaweit nach den Vorgaben der VO 1370/2007 ausgeschrieben und neu vergeben.

Die wettbewerblichen Verfahren führten dazu, dass die Verkehrsunternehmen, um im Wettbewerb als Gewinner hervorzugehen, sehr knapp kalkulierten. Der geringe finanziellen Spielraum führte in Kombination mit den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie (zurückgehender Fahrgastzahlen und Einnahmen) sowie des Ukrainekrieges (gestiegene Energiekosten) dazu, so dass der ÖPNV in eine finanzielle Schieflage geriet. Dadurch drohte vielen Verkehrsunternehmen in den VVS-Verbundlandkreisen die Insolvenz. Hier mussten die Aufgabenträger mit zusätzlichen Mitteln die Funktionsfähigkeit des ÖPNV sicherstellen.

Saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge im Busverkehr

Die EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („CVD-Richtlinie“ – (EU) 2019/1161) gibt Mindestquoten für die Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge vor. Sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Sektorenauftraggeber, d.h. bestimmte privatrechtlich organisierte Akteure, müssen diese Vorgaben erfüllen. Damit sollen Treibhausgase im Verkehrssektor weiter reduziert und die Nachfrage nach sauberen Fahrzeugen gestärkt werden. Die Beschaffungsquoten für saubere Busse betragen vom 2. August 2021 bis 31. Dezember 2025 45 Prozent und vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 65 Prozent, wobei jeweils mindestens die Hälfte davon emissionsfrei sein müssen. Durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz („SaubFahrzeugBeschG“) wurde die CVD in nationales Recht umgesetzt.

„Emissionsfreie Fahrzeuge“ sind ausschließlich batterieelektrische Busse und Brennstoffzellen-Busse. „Saubere Fahrzeuge“ sind vor allem Busse mit alternativen Kraftstoffen. Hierzu zählen derzeit flüssige und gasförmige Kraftstoffe, die nicht aus fossilen Rohstoffen oder aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderung wie z. B. Palmöl erzeugt wurden.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 20.11.2023 (Vorlage TA_39/2023) wurde über die Umsetzung der Richtlinie im Landkreis Ludwigsburg im Bereich ÖPNV berichtet. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausschreibungen im ÖPNV technologieoffen auf Basis der Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge „SaubFahrzeugBeschG“ durchzuführen. Durch die Einführung der CVD ist mit gestiegenen Kosten für die Leistungen im ÖPNV zu rechnen

Fahrerlaubnis

Exemplarisch möchten wir die Auswirkungen der EU-Richtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006; Neufassung der RL 91/439/EWG, darstellen.

Sie soll der Vereinheitlichung europaweiter Regelungen dienen. Vor der Vereinheitlichung hatte jeder Mitgliedsstaat eigene Regelungen und Formate für Führerscheine. Mit dem neuen EU-Führerschein, gemäß Richtlinie im Scheckkartenformat, erhalten alle Bürger und Bürgerinnen, die eine Fahrerlaubnis bereits besitzen oder neu erwerben, diese als EU-weit gültiges Dokument. Ein internationaler Führerschein ist innerhalb der EU nicht mehr erforderlich, er muss nur außerhalb der EU zusätzlich zum nationalen Führerschein mitgeführt werden.

In der nationalen Umsetzung führte die Richtlinie zu einer Umtauschpflicht alter Führerscheine. Bereits seit Januar 2013 sind neue Führerscheine auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet, die Neuausstellung nach 15 Jahren erfolgt ohne eine erneute Prüfung oder einen Gesundheitscheck. Durch die Umtauschpflicht entfallen die alten, unbefristeten Fahrerlaubnisdokumente und es müssen künftig alle Fahrerlaubnisdokumente nach 15 Jahren erneuert werden.

Zur Bearbeitung des verbindlich vorgegebenen Umtausches musste zusätzliches Personal eingestellt werden. Trotz zusätzlicher Personalstellen wirkt sich die Umtauschpflicht negativ auf das Tagesgeschäft der Fahrerlaubnisbehörde aus. Die festgelegten Umtauschtermine führen innerhalb des Jahres zu einem Antragsstau und verzögern die Bearbeitungszeiten in allen anderen Antragsbereichen erheblich.

Güterkraftverkehr

Exemplarisch möchten wir die Auswirkungen der EU-Richtlinie 2022/1055 zur Änderung der Richtlinien 1071 + 1072/2009 und 1024/2012 vom 15.07.2020, gültig ab 21.02.2022 darstellen.

Sie trifft zusätzliche Regelungen beispielsweise zur Prüfung, ob die bei Niederlassungen erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Auch der Katalog für die Prüfung der Zuverlässigkeit für Geschäftsführer und Verkehrsleiter wurde deutlich erweitert.

Die Folgen sind jährliche Prüfungen der finanziellen Leistungsfähigkeit, die die Vorlage und Prüfung verschiedener Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Registerauszügen oder testierten Eigenkapitalbescheinigungen erforderlich macht. Auch die Regelungen für eine ordnungsgemäße Niederlassung wurden umfangreich konkretisiert und erweitert. Hier muss vor Ort geprüft werden, ob alle vorgegebenen Regelungen eingehalten werden. Hier wird u.a. geprüft, ob Buchungsunterlagen vor Ort vorhanden sind oder die Büroräume tatsächlich regelmäßig genutzt werden. Durch die umfangreiche Prüfung sollen Briefkastenfirmen vermieden werden.

Zulassung

Exemplarisch möchten wir die Auswirkungen der Verordnung (EU) 2018/858 vom 30.05.2018 darstellen.

Sie legt harmonisierte Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge sowie für die Fahrzeug-Einzelgenehmigung fest. Ziel hierbei ist, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz zu sorgen.

Nach der Richtlinie muss jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, dass die in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge regelmäßig von ermächtigten Prüfstellen daraufhin geprüft werden, dass die Voraussetzungen der Richtlinie eingehalten sind. Im Interesse der besseren Umsetzung des Grundsatzes der Freizügigkeit in der Union sollten die Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Prüfbescheinigungen bei der erneuten Zulassung eines Fahrzeugs anerkennen.

Die Folge der Verordnung ist, dass zusätzlich zur Zulassung des Fahrzeugs eine Typgenehmigung erteilt und ein entsprechendes Formular ausgestellt werden muss. Dies bedeutet einen zusätzlichen Zeitaufwand.

Dezernat IV

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument der EU zur Förderung der Beschäftigung in Europa. Seit 1957 verbessert er Beschäftigungschancen, unterstützt Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung, trägt zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt bei und bekämpft Armut und soziale Ausgrenzung. Damit ist der ESF das wichtigste Finanzierungs- und Förderinstrument der EU für Investitionen in Menschen.

Deutschlandweit einzigartig ist die regionale Förderung in Baden-Württemberg: Ein Teil der Gelder aus Brüssel wird auf Ebene der Stadt- und Landkreise durch Regionale Arbeitskreise direkt an lokale Projekte vergeben, die entweder auf die Verbesserung der Situation besonders arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser abzielen oder sich um von Schulabbruch bedrohte junge Menschen bzw. Jugendliche mit mangelnder Ausbildungsreife kümmern. Der Regionale Arbeitskreis, bestehend u.a. aus dem Sozialdezernenten des Landkreises, Akteuren des Arbeitsmarkts, des Sozial- und Bildungsbereichs, erarbeitet ein jährliches Strategiepapier und gibt in einem Rankingverfahren ein Votum ab. Positiv vom Arbeitskreis bewertete Förderanträge werden anschließend von der L-Bank im Auftrag des Sozialministeriums bewilligt.

In der Förderperiode 2021-2027 steht dem ESF-Arbeitskreis im Landkreis Ludwigsburg ein jährliches Budget in Höhe von ca. 474.000 € zur Verfügung, das bislang jeweils voll ausgeschöpft werden konnte und somit unmittelbar den Menschen im Landkreis zugutekommt. Zusätzlich erfolgt ein Zuschuss zu den Personalkosten der Geschäftsstelle. Aktuell werden im Landkreis Ludwigsburg folgende Projekte durch den regionalen ESF gefördert:

- **Zag- Zukunft aktiv gestalten (Konzept Bildung und Beratung AG)**
Mit jungen Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden, wird durch eine sozialpädagogische Begleitung eine sinnstiftende Perspektive entwickelt sowie mit niederschwelligen und praxisbezogenen Maßnahmen die Ausbildungsfähigkeit verbessert.
- **Oktopus (Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz)**
Oktopus ist ein niederschwelliges und bedarfsorientiertes Hilfsangebot für von Schulversagen und Schulabbruch bedrohte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 mit dem Ziel der Erhöhung der Ausbildungsreife sowie sozialen und schulischen Reintegration.
- **AVdual-Begleitung (Bildungsbüro Landkreis Ludwigsburg)**
Im Bildungsgang Avdual werden an den beruflichen Schulen im Landkreis Jugendliche begleitet und gefördert, die nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule ohne Ausbildungsplatz sind, einen Förderbedarf oder noch keine Perspektive für ihre berufliche Zukunft entwickelt haben. Sie werden im Bewerbungsprozess und bei der Durchführung von Betriebspraktika unterstützt.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Am 1. Februar 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die so genannte Istanbul-Konvention, für Deutschland in Kraft. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention gelten jedoch nicht nur auf allen staatlichen Ebenen, sondern auch für alle staatlichen Stellen wie Behörden, Gesetzgebung und Gerichte. Die 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen. Die Konvention zielt damit zugleich auf die Stärkung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben. Die Istanbul-Konvention ist dabei von dem Leitgedanken getragen, dass der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine ganzheitliche und koordinierte Politik verfolgt wird, die alle staatlichen Ebenen einbezieht. Die Istanbul-Konvention hat den Blick des ASD insbesondere auf die Kinder, als Zeugen von Partnergewalt, geschärft. Im Rahmen der Einschätzungen zum Kindeswohl ist der Aspekt der häuslichen Gewalt und das Erleben der Kinder ein wichtiger Bestandteil. Ein koordiniertes Vorgehen und gute Absprachen an den Schnittstellen sind hier besonders wichtig. Diese Themen werden regelhaft im Runden Tisch Häusliche Gewalt zwischen den Kooperationspartnern besprochen. Der Ablaufplan für häusliche Gewalt wurde mit Blick auf die Istanbul-Konvention mit allen Arbeitskreismitgliedern des Runden Tisch häusliche Gewalt überarbeitet und abgestimmt.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vom 9. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2146) sind weitreichende Änderungen im Jugendstrafverfahren in Kraft getreten, die der Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 über „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ in nationales Recht dienen.

Betroffen sind vor allem die Unterrichts- und Belehrungspflichten, die Anwesenheitsrechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, die Bestellung von Pflichtverteidigern, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen.

Zudem ist das Recht der Pflichtverteidigung mit dem am 13. Dezember 2019 in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (BGBl. 2019 I, S. 2128) insgesamt reformiert und an die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie 2016/1919 über „Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren (...)“ angepasst worden.

Diese für Beschuldigte aller Altersgruppen geltenden Neuregelungen ergänzen die spezifischen Regelungen zum Jugendstrafverfahren und sind daher auch für das Jugendstrafverfahren von Bedeutung.

Mit der Umsetzung dieser EU-Richtlinien sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Jugendliche, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass sie erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern.

Dezernat V

Alle Aufgaben des Fachbereichs Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sind Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde mit Ausnahme der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte. Für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung in EU-zugelassenen fleischverarbeitenden Betrieben werden durch den Fachbereich Gebühren erhoben.

Aufgrund der Harmonisierung des Lebensmittelrechts und des Tiergesundheitsrechts sowie teilweise des Tierschutzrechts auf EU-Ebene existieren zahlreiche EU-Rechtsverordnungen im Tätigkeitsumfeld des Fachbereichs Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung. Das europäische Recht wird in einigen Bereichen ergänzt durch nationales Recht, welches auch die Vorschriften für das Strafmaß bei Verstößen gegen das europäische Recht festschreibt. Im Folgenden werden nur die grundsätzlichen Verordnungen aufgeführt und erklärt:

Fleischhygienegebühren

Der Fachbereich 55 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - erhebt für die amtliche Überwachung in der Fleischhygiene, insbesondere für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und die Hygieneüberwachung in fleischverarbeitenden Betrieben Gebühren. Die EU hat bereits seit den 80er Jahren in diesem Bereich bindende Regelungen über die Finanzierung der Kontrollen durch Gebühren getroffen. Ziel dieser Regelungen war es, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und ein einheitliches Vorgehen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Seit Ende 2019 gelten die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Das EU-Recht geht jetzt vom Grundsatz der Kostendeckung aus. Die bis vor wenigen Jahren noch bestehenden Rechtsunsicherheiten früherer EU-Regelungen, die bundesweit eine Vielzahl an gerichtlichen Verfahren und Gebührenaussfällen verursacht haben, sind daher weitgehend behoben, bzw. durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes geklärt.

Lebensmittelrecht

Das Lebensmittelrecht besteht zum großen Teil aus Verordnungen der Europäischen Union, welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten. Die VO (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) legt die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts fest.

Tiergesundheit

Aufgrund der Harmonisierung des Rechts in der EU wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law = AHL) ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt seit dem 21. April 2021 und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Neben der Verordnung regeln zahlreiche delegierte und Durchführungsverordnungen Einzelheiten des Tiergesundheitsrechtsaktes.

Tierschutzrecht

In bestimmten Bereichen wie Schlachtung oder Transport von Tieren gilt EU-Recht. Ergänzend müssen nationale Regelungen hinzugezogen werden. Beispielhaft für EU-Regelungen sind Verordnung (EG) Nr.1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Tierschutzschlachtverordnung) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung).